

§ 15b InsO

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Grundsatz des Zahlungsverbot	6
III.	Ausnahmen vom Zahlungsverbot	9
IV.	Rechtsfolge bei Verstoß gegen Zahlungsverbot: Erstattungspflicht	17
V.	Zwischenfazit	18
VI.	§ 15b Abs. 8 InsO	19
VII.	Wie verhält es sich mit der gemäß § 266a StGB strafbewehrten Pflicht, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen?	22

I. Einleitung

- Insolvenzzrechtliche Zahlungsverbote wurden im Zuge des SanInsFoG aus den im Gesellschaftsrecht verankerten Normen (z.B. § 64 GmbHG, § 130a HGB) in **§ 15b InsO** mit Wirkung ab dem 01.01.2021 gesellschaftsformübergreifend konsolidiert

I. Einleitung

- Zeitlicher Geltungsbereich des § 15b InsO:

„§ 15b InsO ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 vorgenommen worden sind. Auf Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2021 vorgenommen worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden gesetzlichen Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

Art. 103m Sätze 2 und 3 EGIInsO (Klarstellung eingefügt mit MoPeG)

I. Einleitung

- Regelungsgehalt (stark vereinfacht):
 - Geschäftsleiter („GL“) haftet im Grundsatz für jegliche Zahlung, die die von ihm verantwortete Gesellschaft ab Eintritt der mat. Insolvenzreife vornimmt (§ 15b Abs. 1 S. 1).
 - Ausnahmen greifen vor allem dann ein, wenn die Zahlung vor dem Beginn der Insolvenzantragspflicht (also in der Karenzzeit) oder nach dem Antrag erfolgen (§ 15b Abs. 2);
 - Sie greifen in der Regel, wenn sie „in der Insolvenzverschleppung“ erfolgen (§ 15b Abs. 3).
 - Anspruchsgrundlage und Rechtsfolge (§ 15b Abs. 4)
 - Sonderregelung für steuerrechtliche Zahlungspflichten (§ 15b Abs. 8)

II. Grundsatz des Zahlungsverbot

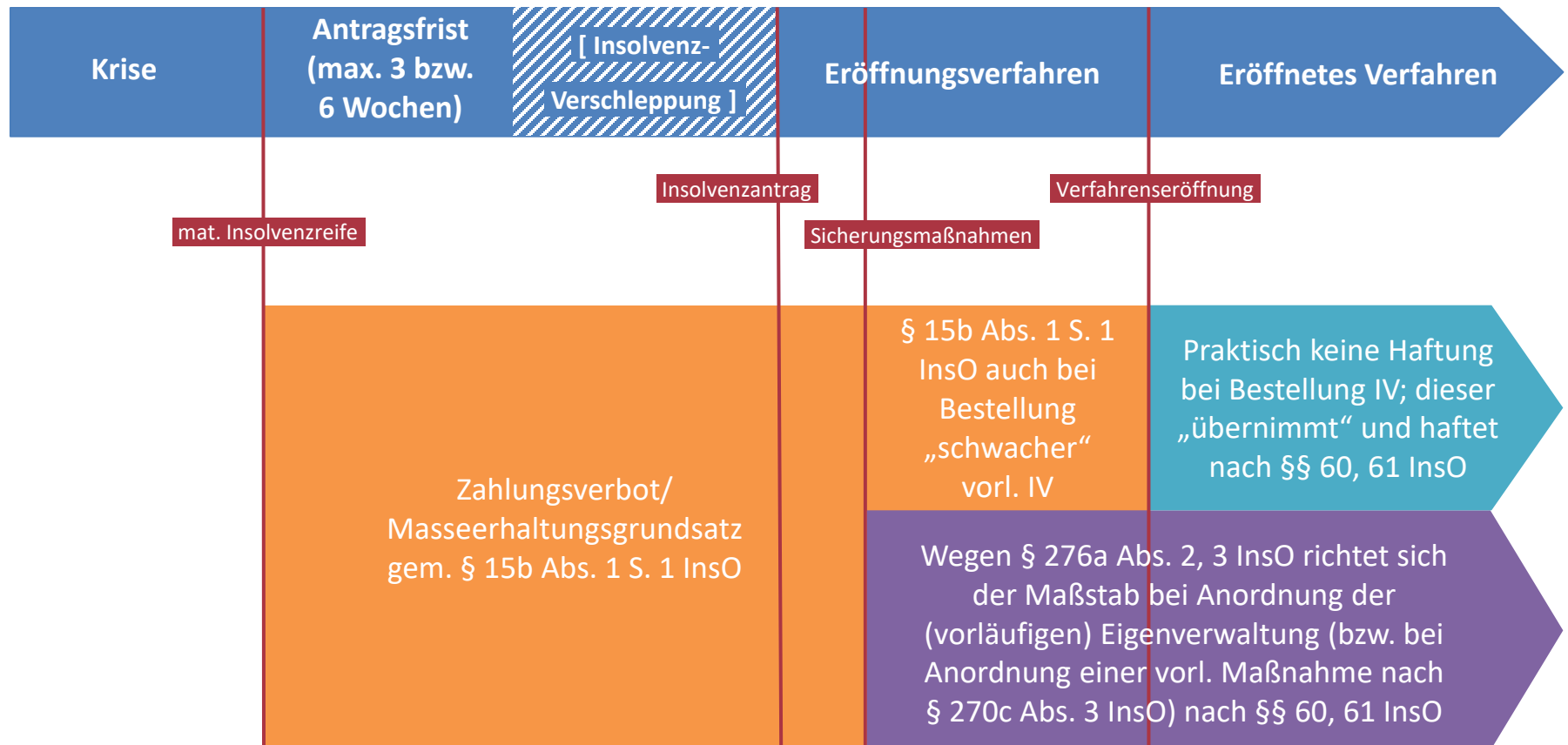
§ 15b Abs. 1 Satz 1 InsO:

„Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen.“

II. Grundsatz des Zahlungsverbot

- Voraussetzungen für den Grundsatz des Zahlungsverbot im Stadion der mat. Insolvenzreife wohl unverändert:
 - Adressaten (GL, faktischer GL)
 - weites Verständnis vom Begriff der Zahlung
 - Masseschmälerung und Ausgleich
 - Verschulden und Exkulpation

II. Grundsatz des Zahlungsverbotes



III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

1. Allgemeines

§ 15b Abs. 1 Satz 2 InsO:

*„Dies gilt **nicht** für Zahlungen, die **mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar** sind.“*

Übernimmt die bislang in § 64 S.2 GmbHG und Parallelvorschriften enthaltene Ausnahmeregel, ergänzt und konkretisiert durch:

- **Verschärfung** bei Zahlung zur Zeit der Insolvenzverschleppung, § 15b Abs. 3 InsO
- **Privilegierung** bei Zahlungen in der Karenzzeit oder nach Antrag, § 15b Abs. 2 InsO

III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

2. Verschärfung im Zeitraum der Insolvenzverschleppung

§ 15b Abs. 3 InsO:

„Ist der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.“



III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

3. Privilegierung innerhalb der Karenzzeit und nach Antrag

§ 15b Abs. 2 Satz 1 InsO:

„Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.“



III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

3. Privilegierung innerhalb der Karenzzeit und nach Antrag

Was ist eine Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang?

- Nach dem Wortlaut sämtliche Zahlungen, die der üblichen Sorgfalt eines GL entsprechen, *insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen* (§ 15b Abs. 2 S. 1 InsO) – „**weite Ansicht**“

Neg. Testfrage: *„Handelt es sich um eine derart ungewöhnliche Zahlung, die im gewöhnlichen Geschäftslauf außerhalb der Insolvenz nicht geleistet worden wäre?“*
(vgl. Thole, BB 2021, 1347, 1353)

- Oder: insolvenzspezifische Einschränkung erforderlich? – „**einschränkende Ansicht**“

Testfrage: *„Hätte ein objektiv denkender Gläubiger der Zahlung im Interesse einer vorläufigen, die Werte erhaltenden Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zugestimmt?“*
(so Bitter, u.a. ZIP 2021, 321, 326)

III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

3. Privilegierung innerhalb der Karenzzeit und nach Antrag

Was ist eine Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang?

A. Verbindlichkeit wird innerhalb der Karenzzeit oder nach Antrag fällig:

- Bezahlung von Strom-, Wasser- und Gaslieferungen?
- Zahlungen an Lieferanten notwendiger Produktionsmittel / sonstiger Gegenstände des Umlaufvermögens?
- Lohnzahlungen?
- Mietzahlungen?
- Zahlungen für die Reparatur/ Ersatz einer beschädigten Produktionsmaschine?
- Rückzahlung von Darlehen (Einzug auf debitorisch geführtes Geschäftskonto?)
- Steuern/ Beiträge zur SV?

III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

3. Privilegierung innerhalb der Karenzzeit und nach Antrag

Was ist eine Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang?

B. Zahlungen auf Altverbindlichkeiten?

- Zahlung von rückständigen AN-Beiträge zur SV?
- Zahlungen auf (über-)fällige Verbindlichkeiten ggü. Lieferanten, die ggf. in Zukunft zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes noch gebraucht werden?

III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

4. Zusätzliche Voraussetzungen innerhalb der Antragsfrist?

§ 15b Abs. 2 S. 2 InsO

„Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben.“

III. Ausnahme vom Zahlungsverbot

5. Zeitraum ab Antragstellung bis zur Eröffnung des Verfahrens

- § 15b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 weiter anwendbar
- Zudem gilt § 15b Abs. 2 Satz 3 InsO:

„Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen wurden.“

IV. Rechtsfolge bei Verstoß gegen Zahlungsverbot: Erstattungspflicht

Verbotene Zahlungen sind vom Antragspflichtigen der Gesellschaft zu erstatten (§ 15b Abs. 4 S. 1 InsO).

- Grundsatz der Vermutung eines Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen - (siehe Begr. SanInsFoG-RegE, BT-Drs. 19/24181 S. 195) - entspricht der „Einzelbetrachtung“ des BGH, nach der der GL auf den Ersatz jedes einzelnen Vermögensabflusses nach Insolvenzreife haftet, soweit die Gesellschaft nicht unmittelbar kompensiert wurde.

Aber, § 15b Abs. 4 S. 4:

„Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens.“

- Entspricht im Ergebnis der in Lit. geforderten „Gesamtbetrachtung“, nach der der GL nur für die insgesamt in Folge der Verschleppung eingetretene Masseschmälerung (Quotenschaden) verantwortlich ist.

V. Zwischenfazit

- Im Wesentlichen wohl praktische **Verschärfung der Haftung des GL**
 - Abs. 3 nimmt dem GL in der Insolvenzverschleppung das Argument der Notgeschäftsführung und wohl auch das Argument der Pflichtenkollision (Pflichtenkollision wohl keine Ausnahme iSv. Abs. 3, dazu sogleich)
 - Privilegien außerhalb der Insolvenzverschleppung (Abs. 2) betreffen nur einen kurzen max. 3 Wochen (ZU) bzw. 6 Wochen (ÜS) andauernden Zeitraum vor dem Antrag (und das Insolvenzeröffnungsverfahren)
 - Gegenbeweis nach Abs. 4 S.2 praktisch kaum möglich

In der Praxis wird es wohl grob zu zwei Grundfällen kommen:

ZU (ÜS) vor oder innerhalb der 3 (6) Wochen vor dem Antrag eingetreten?

- Im Zeitraum der Antragsfrist bleibt jedoch **Rechtsunsicherheit**
 - Was ist eine Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang?

VI. § 15b Abs. 8 InsO

„¹ Eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder der Überschuldung nach § 19 und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen.

² Wird entgegen der Verpflichtung nach § 15a ein Insolvenzantrag verspätet gestellt, gilt dies nur für die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung fällig werdenden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis.

³ Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet und ist dies auf eine Pflichtverletzung der Antragspflichtigen zurückzuführen, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.“

VI. § 15b Abs. 8 InsO

- Regel dem Steuerrecht zuzuordnen (und wäre daher wohl besser in § 69 AO aufgehoben gewesen, oder?)
- Ziel der Regelung:
 - sie soll Pflichtenkollision von Geschäftsführern im Zeitraum zwischen Eintritt der Insolvenzreife bis zur Verfahrenseröffnung auflösen (BT- Drucks. 19/25353)
 - Die Pflichtenkollision soll in der Weise aufgelöst werden, dass eine haftungsbewehrte Verletzung der Steuerabführungspflicht (§ 69 AO) ausgeschlossen ist, wenn der Geschäftsleiter seinen insolvenzrechtlichen Pflichten nachkommt.

<p>Führt Zahlung von fälliger Steuer zur Haftung nach § 15b Abs. 4 S. 1 InsO?</p>	<p>⊖ Arg.: § 15b InsO nicht anwendbar</p>	<p>Problematisch</p> <p>Jedenfalls Maßnahmen nach § 15b Abs. 2 S. 2 InsO erforderlich</p> <p>Erfolgt eine Zahlung auf Steuerverbindlichkeit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang i.S.v. §15b Abs. 2 S. 1 InsO?</p> <p>Nach z.B. Baumert (NZG 2021, 443, 449) führt Zahlung zur Haftung</p>	<p>Problematisch</p> <p>Liegt eine Ausnahme von der Vermutung nach § 15b Abs. 3 InsO aufgrund von rechtfertigender Pflichtenkollision vor?</p> <p>Grds. wohl ja, aber Gesetzgeber möchte den GF wohl nicht mehr aus dem Dilemma („Pflichtenfalle“) befreien.</p>	<p>Problematisch</p> <p>Erfolgt eine Zahlung von Steuerverbindlichkeit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang i.S.v. § 15b Abs. 2 S. 1 InsO?</p>	<p>① ⊖ bei Zustimmung des vorl. Insolvenzverwalters: § 15 Abs. 2 S. 3 InsO.</p> <p>ansonsten: Erfolgt eine Zahlung von Steuerverbindlichkeit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang i.S.v. § 15b Abs. 2 S. 1 InsO? Ggf. Unterschied bei Fällen von § 55 Abs. 4 InsO</p> <p>② ⊖ Arg.: § 15b InsO nicht anwendbar Verdrängung durch §§ 60, 61 InsO (Verweis von § 276 a Abs. 3 InsO)</p> <p>Exkurs: Haftung nach § 60 Abs. 1 InsO? Wohl ⊖, Arg.: § 55 Abs. 4 InsO</p>	
<p>Fälligkeits- und Zahlungszeitpunkt</p>		<p>Krise</p> <p>Antragsfrist § 15a Abs. 1 S. 1 InsO</p>		<p>[Insolvenz- Verschleppung]</p>	<p>nach Antrag / vor Sicherungsm.</p>	<p>① Bestellung vorl. Insolvenzverwalter</p> <p>② Anordnung vorl. Eigenverwaltung</p>
<p>Führt Nichtabführung fälliger Steuer zur Haftung nach § 69 AO?</p>		<p>⊕ Arg.: § 15b Abs. 8 S. 1 InsO knüpft an die mat. Insolvenzreife an</p>	<p>⊖ wenn Antrag auch tatsächlich innerhalb der Antragsfrist gestellt wird, § 15b Abs. 8 InsO letzter Halbsatz</p> <p>⊕ wenn Antrag verspätet gestellt wird</p>	<p>⊕ Arg.: Weder § 15b Abs 8 S. 1 noch S. 2 InsO greifen</p>	<p>⊖ wenn Antragstellung rechtzeitig erfolgte, § 15b Abs. 8 S. 1 letzter Halbsatz</p> <p>⊕ wenn Antrag verspätet gestellt wird</p>	<p>① / ② ⊖ Arg.: Bei verspätetem Antrag greift § 15b Abs. 8 S. 2 InsO greift, ansonsten bereits S.1</p>
		<p>mat. Insolvenzreife</p>		<p>Insolvenzantrag</p>	<p>Sicherungsmaßnahmen:</p>	

VII. Wie verhält es sich mit der gemäß § 266a StGB strafbewehrten Pflicht, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen?

- Analogie zu § 15b Abs. 8 InsO (so z.B. Hodgson in NZI-Beilage 2021, 85, Berberich in ZInsO 2021, 1313, aA wohl Rönnau/Wegner in ZinsO 2021, 1137)?

Planwidrige Regelungslücke?

VII. Wie verhält es sich mit der gemäß § 266a StGB strafbewehrten Pflicht, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen?

- siehe Gesetzesbegründung zu § 15b Abs. 3 InsO (BT-Drucks. 19-24181):

*„Durch eine solche [rechtzeitige, Anm.] Antragstellung kann der Antragspflichtige auch den selbstverschuldeten Pflichtenkollisionen entgegen, die sich im Spannungsfeld des Zahlungsverbots nach Abs. 1 S. 1 und der strafbewehrten Pflicht zur Abführung des Arbeitnehmerbeitrages zur Sozialversicherung (§ 266a StGB) (...) ergeben mag. **Solche Pflichtenkollisionen lassen sich nach Antragstellung dahingehend auflösen, dass das Abführungsgebot hinter der Massesicherungspflicht zurücktritt** (BGH, Beschluss vom 30.07.2003 - 5 StR 221/03).“*

Gesetzgeber hat sich bei § 15b Abs. 8 InsO offensichtlich an der Strafrechtsprechung zu § 266a StGB orientiert.

VII. Wie verhält es sich mit der gemäß § 266a StGB strafbewehrten Pflicht, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen?

- *BGH, Beschluss vom 30.07.2003 – 5 StR 221/03 – entspricht § 15b Abs. 8 Satz 1 InsO:*

„Während des Laufs der Drei-Wochen-Frist des § 64 Abs. 1 GmbHG ist - wie sich aus dem besonderen Zweck der Schutzvorschrift des § 64 Abs. 2 GmbHG ergibt - die verteilungsfähige Vermögensmasse einer insolvenzreifen GmbH im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger zu erhalten und eine zu ihrem Nachteil gehende bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger zu verhindern. (...)

*Dazu stünde aber die strafbewehrte Pflicht zur Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen in Widerspruch. Dieser ist nach dem auch hier geltenden Grundsatz der **Einheitlichkeit der Rechtsordnung** dadurch aufzulösen, dass die **Regelung des § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG während des Laufs der Drei-Wochen-Frist die Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge [strafrechtlich, Anm.] rechtfertigt. (...)***

Lässt der Geschäftsführer die Frist für die Stellung des Konkursantrages verstreichen, fällt diese sich aus § 64 II GmbHG ergebende Rechtfertigung weg“

VII. Wie verhält es sich mit der gemäß § 266a StGB strafbewehrten Pflicht, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen?

- *BGH, Beschluss vom 30.07.2003 – 5 StR 221/03 – könnte § 15b Abs. 8 Satz 2 InsO entsprechen:*
„(...) Mit dieser Vorschrift [§ 266a StGB] will der Gesetzgeber die Zahlung sicherstellen, weil erfahrungsgemäß in der sich abzeichnenden oder eintretenden Krisensituation andernfalls gerade die Ansprüche der Sozialkassen häufig nicht bedient würden. Der Arbeitgeber hat gerade in derartigen Zahlungen regelmäßig kein Eigeninteresse. Dies würde zu einem ganz erheblichen Ausfall bei den Sozialkassen führen. Anders ist dagegen die Situation im Insolvenzverfahren, das innerhalb eines förmlichen Rahmens abzuwickeln und das auf eine gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gerichtet ist. (...) Abgesehen davon, dass der Insolvenzverwalter nur unter bestimmten Voraussetzungen anfechten kann, besteht im Insolvenzverfahren eine hinreichende Gewähr dafür, dass die vorhandene Masse unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verteilt wird. Die Verteilung der Masse bestimmt sich dementsprechend abschließend nach den Regeln der Insolvenzordnung.“

VII. Wie verhält es sich mit der gemäß § 266a StGB strafbewehrten Pflicht, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen?

- *siehe auch: BGH, Beschluss vom 09.08.2005 – 5 StR 67/05*

„Eine Kollision mit den Wertungsmaßstäben des Insolvenzrechts scheidet schon deshalb aus, weil dieses nur für das Insolvenzverfahren selbst gilt, nicht aber ein Rangverhältnis außerhalb der dort geregelten Materie zu begründen vermag. Daher kann für die nach den Tatbestandsmerkmalen des § 266a StGB vorzunehmende Beurteilung eines Geschehens, das sich vor der etwaigen späteren Einleitung eines Insolvenzverfahrens zugetragen hat, aus den besonderen Vorschriften der Insolvenzordnung nichts hergeleitet werden.“

*„Derjenige Verantwortliche, der bei gegebener Insolvenzreife erkennt, dass für das Unternehmen keine Sanierungsmöglichkeit mehr besteht, und trotzdem keinen Insolvenzantrag stellt, kann sich jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht nicht auf den Grundsatz der Massesicherung (§ 64 II GmbHG) berufen, wenn er das Unternehmen dennoch weiterführt. **Ihm ist nämlich ohne weiteres möglich, sich aus dieser (nur scheinbaren) Konfliktlage dadurch zu befreien, dass er seiner Pflicht aus § 64 I GmbHG nachkommt und den gebotenen Insolvenzantrag stellt.**“*

Vielen Dank!